

Zusatzvereinbarung Verhalten im Krankheitsfall und Haftung

Zum Urlaubspflegevertrag vom _____ mit _____
(Datum) (Halter)

1. Für eventuell auftretende Krankheiten, Verletzungen, Unfälle oder Tod der Tiere haftet die Vogelpension nur bei nachgewiesenem Verschulden. Eine darüber hinausgehende Garantie kann nicht übernommen werden.
2. Bei Auftreten von Krankheiten oder Verletzungen des untergebrachten Vogels ist die Vogelpension verpflichtet, unverzüglich die Hilfe eines auf Vögel spezialisierten, bzw. besonders sachkundigen Tierarztes in Anspruch zu nehmen. Die Kosten für die Behandlung, evtl. erforderliche Medikamente oder Operationen hat der Halter zu tragen, sie sind in den Pflegekosten nicht enthalten und werden durch Rechnungen bzw. Quittungen nachgewiesen.
3. Bei plötzlichen unklaren Todesfällen lässt die Vogelpension das Tier zur Abwendung weiterer Schäden unverzüglich pathologisch untersuchen. Die Kosten dafür hat der Halter zu tragen. Im Falle einer ansteckenden Erkrankung ist die Vogelpension berechtigt, den Vogel bzw. die Vögel zu isolieren und in Quarantäne zu nehmen. Hierdurch entstehen evtl. zusätzliche Desinfektionskosten, die der Halter gegen Nachweis zu tragen hat.
4. Der Halter haftet für alle Schäden, die durch, von seinem Vogel Vögeln ausgehende, übertragbare Krankheiten bei Vögeln aus dem Bestand der Vogelpension oder der dort untergebrachten Tieren anderer Halter auftreten. Das gilt nicht, wenn der Halter nachweist, dass er die Krankheit seines Tieres nicht kannte oder kennen konnte. Ein Verschulden des Halters wird jedoch unwiderleglich vermutet, wenn er nicht ein höchstens 8 Wochen altes tier- bzw. laborärztliches Attest vorgelegt hat, aus dem sich ergibt, dass der Vogel nach dem äußeren Befund sowie nach dem Ergebnis einer Kotprobe, die parasitologisch, bakteriologisch, mykologisch und auf Psittakose/Ornithose untersucht sein muss, gesund ist, es sei denn, dass die Vogelpension auf die Vorlage eines solchen Attestes verzichtet hat.
5. Bezüglich der Tierhalterhaftung (§ 833 BGB) haftet der Halter auch während der Unterbringung seiner Vögel in der Vogelpension. Bei gesamtschuldnerischer Haftung nach §§ 833 und 834 BGB gegenüber Dritten haftet im Innenverhältnis zwischen Halter und Vogelpension allein der Halter.

(Ort, Datum)

(Halter)

(Vogelpension)